



Der Nachteilsausgleich

Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Mitarbeitende der Prüfungsämter, Lehrende und Prüfungsausschussvorsitzende der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

K.I.S. Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Februar 2021

*„Chancengleichheit besteht nicht darin,
dass jeder einen Apfel pflücken darf,
sondern dass der Zwerg eine Leiter
bekommt.“*

Reinhard Turre

Inhalt dieser Broschüre

- 4 **Vorwort**
- 5 **Einführung**
- 6 **Teil 1 – Allgemeines**
 - 6 1. Daten
 - 6 2. Behinderung / Schwerbehinderung – Begriffsbestimmung
 - 7 3. Rechtliche Grundlagen für Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsverfahren
 - 8 4. Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen
 - 9 5. Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs
 - 10 6. Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
 - 11 7. Ersatz von Prüfungsformaten durch gleichwertige andere Formate
 - 11 8. Zwingendes Entgegenstehen?
 - 11 9. Grenzen des Nachteilsausgleichs
- 12 **Teil 2 – Ausgewählte Krankheitsbilder und mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings**
 - 12 1. Legasthenie
 - 13 2. Psychische Erkrankungen
- 16 **Teil 3 – Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Staatsexamensprüfungen**
 - 16 1. Bei Lehramtsstudiengängen
 - 17 2. Bei Prüfungen in der Humanmedizin und Zahnmedizin
 - 17 3. Bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung)
- 18 **Teil 4 – Verlängerung der Fristen von Studienzeiten, Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und Kontrollprüfungen**
- 18 **Teil 5 – Beratung zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren an der Universität Würzburg**
- 19 **Quellen**

[Antrag auf Nachteilsausgleich an der JMU Würzburg \(Vordruck\) im Mittelteil](#)

Vorwort

Die Julius-Maximilians-Universität (JMU) ist eine international renommierte Universität mit einem breiten Fächerspektrum. 1402 erstmals gegründet bietet sie heute ihren mehr als 28.000 Studierenden in 10 Fakultäten rund 250 Studiengänge in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften, der Medizin und in ausgewählten Bereichen der Ingenieurwissenschaften an. Gemäß ihrem Leitprinzip „*Wissenschaft für die Gesellschaft*“ betreibt die JMU Forschung und Lehre in lebendiger Verantwortung gegenüber den Belangen der Gesellschaft.

Eine Erhebung des „*Deutschen Studentenwerks*“ im Jahre 2016 ergab, dass ca. 11% aller Studierenden in Deutschland durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung eingeschränkt sind. Die Zahl derer mit einer nicht sichtbaren Behinderung oder chronischen Erkrankung ist dabei sehr hoch. Dazu gehören z. B. Gehbehinderungen, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Hauterkrankungen, Allergien, Erkrankungen der inneren Organe, Legasthenie und Stoffwechselstörungen wie beispielsweise Diabetes mellitus oder auch psychische Erkrankungen wie Angststörungen und Depressionen.

Ein Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gestaltet sich häufig nicht einfach. So kann es äußerst anstrengend und mühsam sein, den Abgabetermin für eine Hausarbeit einzuhalten, wenn man etwa mehrere Stunden pro Woche medizinisch behandelt werden muss oder nur sehr langsam zu lesen vermag. Körperliche oder seelische Beeinträchtigung darf jedoch kein Hinderungsgrund für ein erfolgreiches Studium sein! Daher sind uns Maßnahmen ganz besonders wichtig, die Menschen mit Beeinträchtigung einen Zugang zu Studium und Beruf eröffnen.



2016 wurde der Universität Würzburg für ihre Bemühungen, bestmögliche Voraussetzungen für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit körperlichen oder seelischen Einschränkungen zu schaffen, von der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Bayerischen Staatsregierung das Signet „*Bayern barrierefrei*“ verliehen. Wir waren damit die erste Universität in Bayern, die sich über diese Auszeichnung freuen durfte. Die vorliegende Broschüre stellt Ihnen speziell unsere Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für alle unsere Studierenden vor.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Beratungsstelle KIS, die „*Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung*“. Wir sind bestrebt, auch individuelle Lösungen anzubieten. Frau Mölter und ihr Team stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Prof. Dr. Alfred Forchel
Präsident der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Einführung

Der Nachteilsausgleich ist Ausdruck des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Benachteiligungsverbot. Er ist ein Instrument, um Menschen mit Behinderungen vor einer Benachteiligung zu schützen und Chancengleichheit zu gewährleisten, denn

„Behinderungen müssen keine Verhinderungen sein.“
(Walter Ludin).

Durch eine Behinderung entstandene Nachteile sollen durch ausgleichende Unterstützungsleistungen kompensiert werden. Hierbei handelt es sich um situations- und einzelfallbezogene Maßnahmen, die vor allem den Studienzugang, die Studiendurchführung und die Prüfungsbedingungen betreffen.

Der Nachteilsausgleich ist ganz individuell je nach den persönlichen Beeinträchtigungen zu gestalten. Er kann zum Beispiel in Form einer verlängerten Bearbeitungsfrist bei Hausarbeiten, der Zulassung eines

Laptops bei Klausuren, eines separaten Prüfungsraums oder durch Schreibzeitverlängerungen bei Klausuren gewährt werden.

Bittet ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat, seine Behinderung zu berücksichtigen, so kann die Prüfung nicht nachträglich neu bewertet werden.

Ein „*Schwerbehindertenausweis*“ ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei der Modifizierung von zeitlichen und formalen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich, denn nicht jede Behinderung beeinträchtigt einen Studierenden beim Absolvieren seines Studiums.



Teil 1 – Allgemeines

Um für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen sicherzustellen, sollten möglichst alle studienbezogenen Angebote der Universität barrierefrei gestaltet werden. Ein Ziel dabei ist es, für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gleichberechtigte Möglichkeiten der Zugänglichkeit und Teilnahme an Prüfungen zu schaffen.

1. Daten

In den Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks (DSW) werden seit vielen Jahren Daten zur Situation Studierender erhoben, deren gesundheitliche Beeinträchtigungen sich studienerschwerend auswirken. Danach haben 11 % der Studierenden gesundheitliche Beeinträchtigungen angegeben, die das Studium erschweren, wobei diese heterogen sind. Mehr als die Hälfte der Studierenden (53 %) hat psychische Erkrankungen, die sich studienerschwerend auswirken – Tendenz steigend. Für 20 % wirken sich chronisch-somatische Erkrankungen (z.B. Multiple Sklerose, Rheuma oder Epilepsie), für 10 % Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, für 4 % Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen und für 6 % sonstige Beeinträchtigungen studienerschwerend aus. 96 % geben an, dass ihre Beeinträchtigung für Dritte nicht auf Anhieb wahrnehmbar ist. Weniger als ein Drittel (29 %) der Studierenden hat zumindest einmal einen Nachteilsausgleich eingefordert, am häufigsten für konkrete Prüfungssituationen. 62 % der Anträge wurden im Schnitt bewilligt. Drei von vier Nutzer/-innen (73 %) bewerten die Maßnahmen als hilfreich. Manche Studierende verzichten auf Nachteilsausgleiche, weil ihnen die Anspruchsvoraussetzungen nicht klar sind, sie Hemmungen haben oder sie keine „Sonderbehandlung“ beanspruchen möchten.

Zum Weiterlesen:

Deutsches Studentenwerk (2018): beeinträchtigt studieren. Daten zur Situation von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

Downloadbar unter:

https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/dsw-best2_barrierefrei_neu.pdf

2. Behinderung / Schwerbehinderung – Begriffsbestimmung

Es gibt unterschiedliche Ansätze, den Begriff der Behinderung zu definieren.

In Art. 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“

Behinderung (Teilhabebehinderung) = Beeinträchtigung + Barrieren (vgl. dazu Prof. Ennuschat, Rechtsgutachten zum Nachteilsausgleich, Seite 19).

Daran angelehnt definiert § 2 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) die Behinderung wie folgt:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Als „schwerbehindert“ gelten nach § 2 Abs. 2 dieser Vorschrift Menschen, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

So unterschiedlich wie die Art und die Schwere einer Behinderung sind auch deren Ursachen. Einige bestehen von Geburt an, andere werden erst durch einen Unfall oder eine Krankheit im Laufe des Lebens erworben.

Bei länger andauernden Krankheiten oder solchen mit einem episodischen Verlauf wie chronischen Darmerkrankungen, Diabetes, Epilepsie, psychischen Krankheiten (z. B. Depressionen, Angststörungen, Psychosen) kann es sich um Behinderungen handeln, sofern sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. In der Regel sind diese Erkrankungen nicht sichtbar. Die Betroffenen werden jedoch häufig stark durch die Erkrankungen beeinträchtigt, da sie z. B. ihren Studienalltag eng mit ihrer Lebensführung abstimmen müssen, wie das Einkalkulieren von Ruhepausen oder die Einnahme von Medikamenten, welche die Leistungsfähigkeit, Konzentration und Ausdauer beeinträchtigen.

3. Rechtliche Grundlagen für Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsverfahren

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich leitet sich unmittelbar aus Art. 3 Abs.1 und Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ab, unabhängig davon, ob es in einem Gesetz oder in einer Prüfungsordnung Regelungen zum Nachteilsausgleich gibt.

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gibt es darüber hinaus spezifische Regelungen:

Nach § 16 Satz 4 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Eine gleichlautende Regelung findet sich in Art. 2 Abs. 3 des BayHSchG. Auch in § 24 der Grundordnung der Universität Würzburg (GO) ist dieser Auftrag durch die vorgesehene Bestellung eines Beauftragten oder einer Beauftragten für Studierende mit Behinderung manifestiert.

§ 28 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) und für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg regelt sodann die Umsetzung dieses Auftrages wie folgt:

„Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.“

Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.

Zur Geltendmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

4. Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren nach § 28 ASPO/LASPO gibt es drei Voraussetzungen:

1. Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

S. Begriffsbestimmung unter Ziffer 2.

Dabei sollte es sich um gesundheitliche Beeinträchtigungen mit einer Diagnose nach einem anerkannten Klassifikationssystem handeln. Die internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification“ (ICD-10-GM) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in Deutschland. Die Anwendung der ICD-10-GM erfolgt im ambulanten Bereich gemäß § 295 SGB V und im stationären Bereich gemäß § 301 SGB V.

Zum Weiterlesen

DIMDI medizinwissen, www.dimdi.de

2. Dadurch konkreter Nachteil bzw. Erschwernis, sofern eine Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss.

Um zu klären, ob und welche Nachteile bzw. Erschwernisse konkret bestehen, sollten die Wechselwirkungen von individuellen Beeinträchtigungen und den im jeweiligen Fach bzw. Modul herrschenden Bedingungen geprüft werden.

Daher sollte geklärt werden,

- welche für das Absolvieren von Prüfungsleistungen relevanten Aktivitäten, z.B. Lesen, Schreiben, Konzentrieren, Sehen, Hören, Sitzen sind beeinträchtigt,
- in Bezug auf welche Prüfungsform liegt eine Beeinträchtigung vor,
- wie lange und warum können Prüfungen nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden.

Weder eine Diagnose noch ein Grad der Behinderung geben Auskunft über die konkreten Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und den Bedingungen von Prüfungsleistungen.

3. Kein Vorliegen einer Leistungsschwäche, sondern lediglich Leistungshindernis

Das heißt, nicht die geistige Leistungsfähigkeit, die eigentliche Lösung der Aufgabe ist beeinträchtigt, sondern ihre Darstellung/ihr Nachweis stoßen auf Hindernisse.

Unter „*Leistungsschwächen*“ versteht man kognitive Defizite im engeren Sinne (Prüfungsangst, Konzentrationsmängel etc.). Bei diesen Beeinträchtigungen scheidet ein Nachteilsausgleich aus, denn eine Prüfung dient auch dem Zweck, zu klären, ob ein Prüfling in der Lage ist, in Stresssituationen und unter Zeitdruck eine angemessene Lösung zu entwickeln (siehe Prof. Ennuschat, Seite 105).

Leistungshindernisse dagegen sind beispielsweise das Erfassen der Aufgabe, die Darstellung der Lösung, Körperbehinderungen, Sprachbehinderungen und dergleichen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, müssen die zuständigen Prüfungsausschüsse den Nachteilsausgleich bewilligen. Das „*ob*“ des Kompensationsanspruchs ist damit gesetzlich vorgegeben.

Hinsichtlich des „*wie*“ haben die zuständigen Prüfungsausschüsse einen Ermessensspielraum. Die Wahl eines angemessenen Ausgleichs soll im Dialog mit den Betroffenen erfolgen und bei Bedarf eine fachliche Expertise seitens der KIS eingeholt werden. (vgl. § 28 Abs. 4 ASPO)

Die Angemessenheit eines Nachteilsausgleichs hat sich stets an den konkreten Beeinträchtigungen mit Blick auf die jeweilige Prüfung zu orientieren.

Das Ermessen ist danach in zweifacher Hinsicht reduziert:

- Art und Umfang nachteilsausgleichender Maßnahmen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Maßstab sind dabei die Bedingungen für Prüflinge ohne Behinderungen.

- b) Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen nicht zu einer privilegierenden Überkompensation zu Lasten der Chancengleichheit anderer Prüflinge führen.

5. Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Studierende, die einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen (einschließlich Abschlussarbeiten) benötigen, müssen den Antrag über ein Formular stellen und geeignete Nachweise beifügen.

1. Nachweise

Folgende Unterlagen können allein oder in Kombination als Nachweis für einen Antrag auf Nachteilsausgleich dienen:

- Amtsärztliches Attest
- Fachärztliches Attest
- Stellungnahme einer/eines approbierten psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten

jeweils mit Angabe zu Auswirkungen der Behinderung in den Prüfungen und Empfehlung zu Prüfungsmodifikationen.

- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis
- Schulgutachten bei Legasthenie
- Behandlungsbericht (z.B. nach stationären Aufenthalten)
- Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers
- Stellungnahme der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg

2. Wo ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist gem. § 28 ASPO beim zuständigen Prüfungsausschuss unter Vorlage geeigneter Nachweise zu stellen.

Er kann auch beim zuständigen Prüfungsamt der Zentralverwaltung eingereicht werden, welches den Antrag sodann an den zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet.

3. Bis wann ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist gem. § 28 ASPO spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll; bei mehreren Prüfungen spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung.

4. Wie gestaltet sich das weitere Vorgehen?

- a) Nach Antragstellung durch ein Standard-Formblatt einschließlich einschlägiger Nachweise werden diese seitens des Prüfungsamtes auf Vollständigkeit geprüft und dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Sofern der Antrag zunächst beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt wurde, leitet dieser ihn zunächst dem Prüfungsamt zur Prüfung auf Vollständigkeit zu.

Dem/der Studierenden steht es frei, im Vorfeld eine freiwillige Beratung durch die KIS in Anspruch zu nehmen.

- b) Soweit das Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss eine Beteiligung der KIS für erforderlich hält, wird deren Empfehlung bei Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

- c) Der Prüfungsausschuss trifft eine Entscheidung über den Antrag und informiert das Prüfungsamt und auch die KIS darüber.

- d) Das Prüfungsamt erstellt einen rechtsmittelfähigen Bescheid an den oder die Betroffene.

Siehe auch [Abbildung Seite 10](#)

Antrag auf Nachteilsausgleich (NTA) an der JMU Würzburg

Nachfolgend werden die Abläufe um die Beantragung im Überblick dargestellt.



Initialberatung durch die KIS
(freiwillig, jedoch empfohlen)



Antrag auf Nachteilsausgleich
gem. § 28 ASPO über ein Formblatt



Prüfung der Antragsunterlagen
(fristgerecht / vollständig)

**Weiterleitung an den
Prüfungsausschuss**



**Entscheidung durch den Vorsitz des
Prüfungsausschusses**

Fakultativ mit Beteiligung der KIS



**Beratung zum Nachteilsausgleich
durch die KIS**
(freiwillig, jedoch empfohlen)



Information an das Prüfungsamt



**Erstellung eines rechtsmittelfähigen
Bescheides durch das Prüfungsamt**

6. Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

„Chancengleichheit besteht nicht darin, dass jeder einen Apfel pflücken darf, sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt.“

(Reinhard Turre)

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind immer die Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung sowie relevanten Studien- und Prüfungsbedingungen zu betrachten. Generelle Empfehlungen zu Modifikationen sind nicht möglich.

Auch bei identischer Beeinträchtigung (z.B. des Sehens oder des Hörens) können in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Erwerbs der Beeinträchtigung (z.B. von Geburt an oder seit wenigen Monaten vorhanden), den Besonderheiten des Studiengangs (z.B. Sprache und Naturwissenschaften) oder der individuell verfügbaren personellen oder technischen Unterstützung unterschiedliche nachteilsausgleichende Maßnahmen in Betracht kommen.

Möglich sind grundsätzlich nur Modifikationen in Bezug auf Bedingungen und Form der Ermittlung von Leistungen, ein Erlass von Leistungen ohne angemessene Kompensation oder eine Modifikation der Bewertung von Leistungen nach der Prüfung (sogenannter Notenschutz) ist nicht zulässig.

Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen z.B. Schreibassistenz, Gebärdendolmetscher, assistive Technologien wie Laptop oder eine Vergrößerungslupe

**Antrag auf Nachteilsausgleich
an der JMU Würzburg**

Ihr persönliches Exemplar zum Heraustrennen



Universität Würzburg
über Prüfungsamt
an den zuständigen Prüfungsausschuss
Sanderring 2
97070 Würzburg

Name:

Vorname:

Matrikelnr.:

Studiengang:

Telefonnr.:

EMail:

Antrag auf Nachteilsausgleich

Aufgrund meiner Behinderung oder chronischen Erkrankung beantrage ich einen Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren und lege folgenden Nachweis vor:

- Fachärztliches, bzw. amtsärztliches Attest
- Stellungnahme einer/eines approbierten Psychotherapeutin/Psychotherapeuten
- Schwerbehindertenausweis (in Kopie)
- Ärztliche Stellungnahme oder Behandlungsbericht
- Gutachten bei Legasthenie
- Stellungnahme Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung u. chronischer Erkrankung (KIS)
- Sonstiges

Wichtig!

Bitte beachten Sie das Merkblatt zum Inhalt eines fachärztlichen Attests bzw. einer ärztlichen oder einer psychotherapeutischen Stellungnahme.

Dieser Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung, für welche er gelten soll, zu stellen.

Empfohlener Nachteilsausgleich laut Attest bzw. Beratungsgespräch mit der KIS (Tel.: +49 931 31-84052)

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt

Inhalt eines fachärztlichen Attestes, bzw. einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahme

Der Zweck des Attestes bzw. der Stellungnahme ist es, die Notwendigkeit der empfohlenen Unterstützungsmaßnahmen gegenüber dem für Sie zuständigen Prüfungsausschuss zu belegen.

Das **Attest sollte aktuell sein** (nicht älter als 6 Monate). Es muss **im Original** vorgelegt werden und folgendes beinhalten:

1. **Stempel** der fachärztlichen, bzw. psychotherapeutischen Praxis, Name und Unterschrift der behandelnden Person, sowie Angabe des Ausstellungsdatums.
2. Beschreibung der **funktionalen Einschränkungen** bezogen auf Studienleistungen, insbesondere Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität je nach Krankheitsbild (Diagnose kann angegeben werden).
3. Beschreibung der **Entwicklungstendenz** der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung.
4. **Empfehlungen** betreffend geeigneter Unterstützungsmaßnahmen für das Studium (Strategien, Hilfsmittel, Unterstützungsbedarf).
5. **Konkrete Vorschläge** für angemessene Maßnahmen bei Prüfungen.
6. Wenn es sich um einen **dauerhaften Zustand** mit einer konstanten Funktionsbeeinträchtigung handelt, sollte dies im Attest vermerkt werden.

Studierende haben das **Recht auf einen Nachteilsausgleich**, allerdings nicht unbedingt auf einen in der von ihnen gewünschten Form. **Angemessene Maßnahmen** bei Prüfungen können zum Beispiel sein:

- **Zeitverlängerung** in Prozent bei zeitabhängigen schriftlichen und / oder mündlichen Prüfungs- und/oder Studienleistungen
- **Verlängerung von Fristen** in Wochen oder Monaten bei
 - Grundlagen- und Orientierungsprüfung / Kontrollprüfung
 - häuslich anzufertigenden Prüfungsleistungen (z.B. Haus- und Abschlussarbeiten, Forschungsberichten, Protokollen ...)
 - Höchststudiendauer
- Verwendung von **Hilfsmitteln** (z.B. Notebook, Vergrößerungslupen ...)
- Genehmigung eines **separaten Raum**
- Umwandlung der **Prüfungsform** (z.B.: schriftlich in mündlich)
- Erlaubnis zur **Assistenz** durch Dritte (z.B.: Gebärdendolmetscher, Lese-, bzw. Schreibassistenz)
- Einrichtung von **Pausen** während des Prüfungszeitraums (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit).

- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum, insbesondere bei an Epilepsie erkrankten Studierenden, bei Studierenden mit Autismus-Spektrum-Störung (z.B. Asperger-Syndrom) oder Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS)
- Adaption von Aufgabenstellungen (z.B. in Bezug auf Schriftart, Schriftgröße wie Vergrößerung der Klausuraufgabe auf DIN A3 oder Aufbereitung in eine barrierefreie Version)

7. Ersatz von Prüfungsformaten durch gleichwertige andere Formate

Der Ersatz eines Leistungsformats durch ein gleichwertiges anderes Format ist das letzte Mittel, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht zu einem angemessenen Ausgleich führen. Qualifikations- bzw. Lernziele müssen mit dem Ersatzformat ebenfalls erreicht werden können. Hier empfiehlt es sich, die fachspezifischen Bestimmungen zur Beurteilung einzubeziehen.

8. Zwingendes Entgegenstehen?

Der Prüfungszweck steht dem Nachteilsausgleich zwingend entgegen, wenn nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls jede Maßnahme des Nachteilsausgleichs mit dem Prüfungszweck gänzlich unvereinbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Nachteilsausgleich den Prüfungszweck vereitelt. Fehlende Ressourcen für das Umsetzen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind kein zwingender Grund.

Wenn Prüfungen einen Berufsbezug aufweisen, sind einerseits Erfordernisse des Berufs und andererseits die im Beruf bestehenden Ausgleichsmöglichkeiten z.B. des § 164 Abs. 4 SGB IX in die Bestimmung des Prüfungszwecks und damit in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

9. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Die Grenze des Nachteilsausgleichs findet sich im Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge. Leistungshindernisse dürfen weder über- noch unterkompensiert werden.

Unzulässig sind beispielsweise:

Zusätzliche Prüfungsversuche, Erlass von Leistungen ohne Kompensation, Erlass von Aufgaben als Alternative zu zusätzlicher Bearbeitungszeit, die sprachliche Vereinfachung der Aufgabenstellungen oder die Änderung des Bewertungsmaßstabes.

Zum Weiterlesen:

Ennuschat, Jörg (2019); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): Rechtsgutachten „*Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen - Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*“

Gattermann-Kasper, Maike (2018); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen. Arbeitshilfe*

Teil 2 – Ausgewählte Krankheitsbilder und mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings

1. Legasthenie

1. Definition Legasthenie

Eine „*umschriebene Lese-Rechtschreibstörung*“ (LRS) liegt laut dem internationalen Klassifikationsschema ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vor, wenn anhaltende und eindeutige Schwächen im Bereich der Lese- und Rechtschreibung NICHT auf folgende Kriterien zurückgeführt werden können:

- Entwicklungsalter
- Unterdurchschnittliche Intelligenz
- Fehlende Beschulung
- Psychische Erkrankung
- Hirnschädigung

2. Erscheinungsbild der Legasthenie (Lese-Rechtschreibstörung)

Im ICD-10 der WHO werden folgende Klassifikationen unterschieden:

F81.0 – Lese- und Rechtschreibstörung

Das Hauptmerkmal der Lese- und Rechtschreibstörung ist eine bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefähigkeiten. Dies zeigt sich durch Defizite beim Leseverständnis, der Fähigkeit, geschriebene Worte wiederzuerkennen und vorzulesen sowie generell in allen Bereichen, die Lesefähigkeiten erfordern. Zumeist tritt die Lesestörung gemeinsam mit einer Rechtschreibstörung auf.

F81.1 – Isolierte Rechtschreibstörung

Eine isolierte Rechtschreibstörung zeigt sich anhand von Leistungsdefiziten im Buchstabieren sowie der korrekten Wortschreibung. Diese Form der Beeinträchtigung tritt isoliert auf, d.h. unabhängig und ohne beobachtbare Schwierigkeiten beim Lesen.

3. Abgrenzung zur Lese-Rechtschreibschwäche

Fachleute, Ärztinnen und Ärzte sowie manche Bundesländer (als Gesetzgeber der Legasthenie-Erlasse) unterscheiden zwischen den Begriffen der Lese- und Rechtschreibstörung und der Lese-Rechtschreibschwäche. Die Grundlage für diese Differenzierung ist jedoch nicht einheitlich und stiftet häufig Verwirrung. Nicht verwunderlich also, dass die Begriffe Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Lese-Rechtschreibstörung oder kurz LRS für viele Menschen die gleiche Bedeutung haben und somit häufig auch synonym verwendet werden.

Die Universität Würzburg verwendet für gravierende Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten, welche die ICD-10-Kriterien erfüllen, daher den klar definierbaren Begriff der Lese-Rechtschreibstörung sowie gleichbedeutend den Begriff Legasthenie.

4. Probleme im Studium durch die Legasthenie

Studierende mit Legasthenie benötigen im Lesen ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können.

Mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings

Klausur: Verlängerung der Bearbeitungszeit, Nutzung eines PCs mit Rechtschreibkorrektur (hilfreich bei Rechtschreibproblemen), Nutzung einer Vorlesesoftware (hilfreich bei Leseproblemen)

Hausarbeiten: Verlängerung der Bearbeitungszeit

Hinweis

Wenn jedoch Rechtschreibung und Grammatik explizit Gegenstand von Prüfungen sind, was insbesondere bei Prüfungen in sprachwissenschaftlichen Studiengängen häufig der Fall ist, sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs inhaltlich prüfungsrelevant und daher nicht zulässig.

Viele deutsche Gerichte haben das Recht auf Nachteilsausgleich von Studierenden mit Legasthenie bereits bestätigt, wie beispielsweise:

Beschluss des Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 19.8.2002/ 3 M 41/02; BecksRS 2009, 41443;

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 19.11.2018 – 7 B 16.2604; BecksRS 2018, 3068.

VGH Kassel, Beschluss vom 3.1.2006-8TG3292/05.

5. Nachweis

Der Nachweis über das Vorliegen einer Legasthenie kann wie folgt erbracht werden:

Stellungnahmen von:

- Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie
- Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie
- Approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen
- Therapeut/innen, die nachweislich besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Lerntherapie oder Legasthenie haben
- Praxen für Lese-Rechtschreibtherapie

Da die Diagnostik der Legasthenie nur bis zum 21. Lebensjahr von der Krankenkasse finanziert wird, Erwachsenenpsychiater/innen bei Erwachsenen über 21 Jahren erfahrungsgemäß 200,00 € berechnen, werden auch Stellungnahmen akzeptiert, die älter als 6 Monate sind.

2. Psychische Erkrankungen

Die Zahl der Studierenden mit einer psychischen Erkrankung steigt stetig. Es handelt sich vor allem um Depressionen, Angst- oder Zwangsstörungen.

Psychische Erkrankungen verlaufen häufig in Phasen, d.h. nach einer Ersterkrankung und teils langen stabilen Phasen kann häufig mit erneuten Krankheitsschüben gerechnet werden. Um diese Gefahr zu mindern, ist in vielen Fällen eine langfristige Medikation erforderlich, die erhebliche Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Konzentrationsstörungen mit sich bringen kann. Daraus folgt bereits eine erste und häufige Auswirkung auf das Studium. Sowohl durch länger andauernde akute Krankheitsphasen als auch eine durch daran angrenzende geminderte Leistungsfähigkeit kann es zu Verzögerungen im Studium kommen.

1. Depression

Typische emotionale Symptome einer Depression sind Schuldgefühle, Gefühl von Wertlosigkeit, Schwermut, Reizbarkeit oder Leere. Kognitive Symptome können Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sein, aber auch Unentschlossenheit (auch bei einfachen Entscheidungen), negative Zukunftsgedanken, Selbstzweifel oder Suizidgedanken.

Aber auch körperliche Symptome können bei einer Depression auftreten, wie zum Beispiel Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Gewichtsabnahme, innere Unruhe, Schwindel, Magen-Darm-Beschwerden.

Man unterscheidet verschiedene Schweregrade bei einer Depression:

Leichte depressive Episode: Alltag, Studium und andere Aufgaben können nur unter großen Anstrengungen bewältigt werden.

Mittelgradige depressive Episode: Arbeits- und Studierfähigkeit sind stark eingeschränkt, soziale Kontakte werden zunehmend weniger.

Schwere depressive Episode: Arbeits- und Studierfähigkeit sind in der Regel nicht mehr gegeben, alltägliche Aktivitäten, z.B. Haushalt, Freizeit, können ebenfalls nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erledigt werden, Suizidgedanken.

Mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings

Klausur: Pausen, eigener Raum

Mündliche Prüfung: Andere zeitliche Lage am vorgesehenen Tag, z.B. ein Termin am Nachmittag

Hausarbeit: zusätzliche Bearbeitungszeit

Praktikum: Angepasste Bedingungen wie z.B. Teilzeit, Splitten, Verschieben in spätere Semester

2. Soziale Phobie

Von einer sozialen Phobie Betroffene fürchten sich vor prüfender Betrachtung durch andere Menschen, die zu Vermeidung sozialer Situationen führt, z. B. in Prüfungen. Umfassendere soziale Phobien sind in der Regel mit niedrigem Selbstwertgefühl und Furcht vor Kritik verbunden. Sie können sich in Beschwerden wie Erröten, Händezittern, Übelkeit oder Drang zum Wasserlassen äußern. Die Symptome können sich bis zu Panikattacken steigern.

Mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings:

Klausur: eigener Raum, Pausen bei Bedarf

Mündliche Prüfung: Einzelprüfung, Begleitperson

Laborpraktikum: Gegebenenfalls Assistenz

Vortrag: Ausschluss des Plenums

Berufspraktikum: Angepasste Bedingungen z.B. Verschiebung in spätere Semester, ggf. Ersatzleistung

3. Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS)

Es handelt sich keineswegs um eine „*Modekrankheit*“. Man vermutet heute, dass Hauptursachen für ADHS in Veränderungen der Funktionsweise des Gehirns zu suchen sind. Menschen mit ADHS sind in ihrer Grundintelligenz nicht beeinträchtigt.

ADHS-Symptome lassen sich in drei Kernbereiche einteilen:

- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwächen
- Impulsive Verhaltensweisen
- Ausgeprägte Unruhe

Ein erster Verdacht auf ADHS kommt mittlerweile häufiger erstmals mit dem Übergang ins Erwachsenenalter und dem Beginn des Studiums auf. Nicht selten zeigen sich vor allem leicht bis mittelschwer Betroffene mit höherer Intelligenz im schulischen Umfeld weitgehend unauffällig, während sich mit dem Beginn des Studiums oft bislang unbekannte Probleme zu entwickeln scheinen. Sich verändernde Lebens- und Alltagsumstände treffen auf neue Erfordernisse an die selbstständige Lern-, Arbeits- und Alltagsorganisation ohne feste Strukturvorgaben von außen und verursachen daher nach Aufnahme des Studiums meist ungewohnte Mehrfachbelastungen in vielen Bereichen. Wird bei Aufnahme des Studiums das Elternhaus verlassen, fehlt fortan auch die strukturelle Unterstützung der Eltern.

Als Kernproblematiken der ADHS bei Studierenden manifestieren sich weiterhin die oftmals mangelhafte Selbstorganisation, Konzentrationsdefizite, hohe Ablenkbarkeit, Vergesslichkeit, Probleme beim Setzen von Prioritäten sowie evtl. Komorbiditäten und Aufschiebeverhalten. Angesichts dieser Schwierigkeiten stellen die Anforderungen eines Studiums für ADHS-Betroffene eine ungleich höhere Belastung dar als für nicht Betroffene und machen daher auch einen weitaus höheren adaptiven Aufwand seitens der Betroffenen erforderlich, um einer Dekompensation entgegenzuwirken.

Zu häufigen und ADHS-korrelierten Schwierigkeiten von betroffenen Studierenden gehören in der Praxis ferner:

- Verzetteln zwischen mehreren zu bearbeitenden Aufgaben
- Anhaltende Tagesmüdigkeit und Erschöpfung
- Langes Aufschieben von Arbeiten
- Sehr langsames Bearbeiten von Aufgaben
- Hin- und Herspringen zwischen Aufgaben und Arbeiten
- Häufige Unterbrechungen durch spontane Aufnahme anderer Aktivitäten
- Vergessen von Terminen und Erledigungen
- Vermeiden von Aufgaben, die dauerhafte und erhöhte Aufmerksamkeit erfordern
- Nicht-Einhaltung von Fristen
- Vermeidung uninteressanter Aktivitäten
- Häufiges gedankliches Abschweifen in der Vorlesung und beim Lernen
- Niedrige Frustrationstoleranz, daher schnelle Resignation und häufige Gedanken an Studienabbruch
- Probleme, Gelesenes zu behalten

Hinzu kommen oftmals Schwierigkeiten bei der selbstständigen Alltagsbewältigung und -organisation sowie in sozialen Bereichen, weshalb sich die Schwierigkeiten im Sinne der ADHS-bedingten Einschränkungen oftmals wechselseitig zuspitzen. Zu den sich häufig ergänzenden Schwierigkeiten in sozialen Bereichen sowie in Bereichen des Alltags zählen häufig auch Schwierigkeiten, sich in Gruppensituationen einzufügen, Schwierigkeiten, Zeit sinnvoll einzuteilen oder auch Probleme bei der Organisation des eigenen Haushalts (Unordnung).

Mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings

Klausur: eigener Raum (um externe Störfaktoren zu vermeiden), Pausen bei Bedarf

Hausarbeiten: Verlängerung der Bearbeitungszeit und regelmäßige Rücksprache mit der/dem zuständigen Betreuerin/Betreuer der Hausarbeit

D) Autismus-Spektrum-Störung

Autismus ist eine komplexe und tiefgreifende neurologische Entwicklungsstörung, die oft in den ersten drei Lebensjahren erkannt wird. Menschen mit Autismus haben Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Mitmenschen, in der Kommunikation und brauchen oftmals feste Strukturen. Einige Menschen mit Autismus haben auch Schwierigkeiten, Gestik und Mimik zu deuten und zu erkennen, was jede Art von Kommunikation erschwert. Des Weiteren haben sie Probleme bei der Verarbeitung von Sinneswahrnehmungen. Man kann hier von einer Art „Reizfilterschwäche“ sprechen. Das heißt, Menschen mit Autismus nehmen alle Reize in ihrer Umgebung ungedämpft wahr und sie sind nicht in der Lage, unwichtige Reize auszublenden. Dies führt zu einer permanenten Reizüberflutung. Oftmals gibt es auch Probleme in der Feinmotorik und in der Stressverarbeitung. Diese Probleme können in Prüfungen einen Nachteilsausgleich notwendig machen.

Mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings

Klausur: eigener Raum, Pausen bei Bedarf, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Nutzung eines Laptops

Mündliche Prüfung: Einzelprüfung, Begleitperson

Laborpraktikum: bei Bedarf Assistenz

Zum Weiterlesen:

Autismus Deutschland e.V., www.autismus.de, Herausgeber: autismus Deutschland e.V., Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

E) Angststörung

Phobische Störungen werden ausschließlich oder überwiegend durch eindeutig definierte, eigentlich ungefährliche Situationen hervorgerufen. In der Folge werden diese Situationen typischerweise vermieden oder mit Furcht ertragen: Befürchtungen das Haus zu

verlassen, Geschäfte zu betreten, in Menschenmengen und auf öffentlichen Plätzen zu sein, alleine mit Bahn, Bus unterwegs zu sein

z.B. Panikstörung

Das wesentliche Kennzeichen sind wiederkehrende schwere Angstattacken (Panik), die sich nicht auf eine spezifische Situation oder besondere Umstände beschränken und deshalb auch nicht vorhersehbar sind. Wie bei anderen Angsterkrankungen zählen zu den wesentlichen Symptomen plötzlich auftretendes Herzklopfen, Brustschmerz, Erstickungsgefühle, Schwindel und Entfremdungsgefühle. Oft entsteht sekundär auch die Furcht zu sterben, vor Kontrollverlust oder die Angst, wahnsinnig zu werden.

Die Angststörung kann sich ausschließlich auf die Prüfung beziehen, sogenannte „Examenspsychose“. Die Angststörung kann auch umfassend sein und damit u.a. in der Stresssituation einer Prüfung auftreten.

Die Angststörung ohne Bezug zum Prüfungsgegenstand ist ausgleichsfähig.

Die sogenannte „Examenspsychose“ ist nur dann relevant, wenn die Schwelle zur Behinderung oder Krankheit überschritten wurde, während nach der herrschenden Rechtsprechung die „normale“ Prüfungsangst, die jeden Prüfling mehr oder weniger betrifft, außer Betracht bleibt.

Bei einer übergreifenden Angststörung, die zugleich zu Prüfungsangst führt, lehnt die Rechtsprechung einen Nachteilsausgleich ab.

Hier sollte jedoch darauf abgestellt werden, ob die Prüfung auch die Belastbarkeit und Stressresistenz der Prüflinge ermittelt und ob der angestrebte Beruf diese Belastbarkeit als Voraussetzung für Berufseinstiege voraussetzt.

Mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings

Klausur: eigener Raum, Pausen bei Bedarf

Mündliche Prüfung: Einzelprüfung, Begleitperson

Teil 3 - Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Staatsexamensprüfungen

Grundsätzlich muss zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs ein formloser Antrag unter Vorlage eines amtsärztlichen Attests gestellt werden.

1. Bei Lehramtsstudiengängen

Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung bei Staatsprüfungen für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

A) Der von dem oder der Studierenden unterschriebene Antrag auf Nachteilsausgleich wird formlos mit amtsärztlichem Attest an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

B) Studierende der Lehramter senden ihren Antrag an folgende Adresse:
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus -Prüfungsamt-
Salvatorstraße 2, 80333 München
Briefanschrift: 80327 München.

C) Die Fristen für den Antrag auf Nachteilsausgleich lauten: Prüfungstermin im Herbst: bis spätestens zum 01.06. des aktuellen Jahres, Prüfungstermin im Frühjahr: bis spätestens zum 01.12. des Vorjahres. Maßgebend ist der Posteingangsstempel des Staatsministeriums.

D) Der Abgabetermin für die Antragstellung auf Nachteilsausgleich ist jeweils in der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den jeweiligen Prüfungstermin ersichtlich <https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>

E) Für den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Staatsexamensprüfungen wird immer ein amtsärztliches Attest benötigt. Ergänzend kann eine Kopie des Schwerbehindertenausweises als Anlage zum Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht werden.

6. In dem amtsärztlichen Attest muss bescheinigt werden, dass wegen einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist. Des Weiteren soll darin eine Aussage darüber getroffen werden, um welchen Prozentsatz die Arbeitszeit gegebenenfalls verlängert werden sollte bzw. welche anderen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich empfohlen werden.

Ansprechpartner beim Staatsministerium:
Ulrich Lutz, Ulrich.Lutz@stmbw.bayern.de
089/2186-0 (Vermittlung)

2. Bei Prüfungen in der Humanmedizin und Zahnmedizin

1. Die Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für behinderte oder chronisch kranke Studierende ergibt sich jeweils aus § 10 Abs. 7 Satz 3 ÄAppO, § 5 Abs. 3 ZAppO.

2. Die Antragstellung auf Nachteilsausgleich erfolgt grundsätzlich formlos schriftlich zusammen mit den jeweils notwendigen Antragsunterlagen für die Prüfungsanmeldung innerhalb der Meldefristen für die jeweiligen Prüfungen in den jeweiligen Prüfungsämtern.

3. Es gibt für die einzelnen Fächer unterschiedliche Meldefristen:

Humanmedizin: Ausschlussfrist nach ÄAppO ist der 10. Januar für das Wintersemester (oder die Frühjahrsprüfung) und der 10. Juni für das Sommersemester (oder die Herbstprüfung)

Zahnmedizin: Meldefrist für die Zahnärztlichen Vorprüfungen sind Ende November bzw. Ende Mai bzw. Mitte November bzw. Mitte Mai für die Zahnärztliche Prüfung – die genauen Termine sind zum gegebenen Zeitpunkt auf der Webseite des Prüfungsamtes zu ersehen

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaeendigkeiten/landespruefungsamt/

4. Ein aktuelles fachärztliches Gutachten reicht in Kombination mit dem Schwerbehindertenausweis grundsätzlich aus. In Zweifelsfällen kann es zur Nachreichung weiterer Atteste, nötigenfalls auch amtsärztlicher Atteste kommen.

5. Aus dem Gutachten sollten sich die Art der Erkrankung und ihre Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit ergeben.

3. Bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung)

1. Die Antragstellung auf Nachteilsausgleich bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung) erfolgt gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt und ist formlos möglich.

2. Die Anträge können schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts unter Ansprechpartner zu finden: <http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/ansprechpartner/>

3. Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingegangen sein (§ 13 Abs. 3 Satz 1 JAPO).

4. Der Nachweis ist immer durch die Vorlage eines Zeugnisses eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 JAPO). Zuständig ist grundsätzlich der Landgerichtsarzt oder das Gesundheitsamt am Wohnsitz der Antragstellerin/ des Antragstellers.

5. Aus dem Gutachten sollten sich die Art der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit ergeben.

Hinweis

Hilfreich ist es, zur amtsärztlichen Untersuchung vorhandene ärztliche Unterlagen und den Bescheid über einen bereits genehmigten Nachteilsausgleich der Universität Würzburg (falls vorhanden) mitzubringen und vorzulegen, damit die Amtsärztin/ der Amtsarzt mögliche nachteilsausgleichende Maßnahmen besser beurteilen kann.

Teil 4 – Verlängerung der Fristen von Studienzeiten, Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und Kontrollprüfungen

Für die Verlängerung von Studienzeiten haben Studierende darzulegen, ob die Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit den studienrelevanten Rahmenbedingungen zu erheblich studienzeitverlängernden Auswirkungen geführt hat. Dies kann zum Beispiel durch die Erstellung eines persönlichen Studienverlaufs erfolgen.

Wenn sich der Antrag auf die Verlängerung von Studienzeiten, Kontrollprüfungen oder Grundlagen-Orientierungsprüfungen bezieht, sollte gemeinsam mit den Fachstudienberaterinnen/Fachstudienberatern, dem Prüfungsamt und der KIS ein persönlicher Stundenplan vereinbart werden.

Teil 5 – Beratung zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren an der Universität Würzburg

Behindertenbeauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Prof. Dr. Barbara Sponholz
Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

c/o Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
Am Hubland, Mensanebengebäude
97074 Würzburg
Telefon: +49 931 31-84052
E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de

Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)

M.A. Sandra Mölter
Leiterin
Am Hubland, Mensanebengebäude
97074 Würzburg
Gebäude: Z5
Raum: UG
Telefon: +49 931 31-82431
E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de

Prüfungsamt

Besucheradresse
Campus Hubland Nord
Josef-Martin-Weg 55
97074 Würzburg
Tel.: +49 931 31-86006
Fax: +49 931 31-82102

Quellen

Barkley, Russell A., Das große Handbuch für Erwachsene mit ADHS, Huber, Bern, 2012

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) Vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) BayRS 2210-1-1-WK Vollzitat nach RedR: Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG> (Stand: 03.08.2020)

Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie (2018): Legasthenie und Dyskalkulie im Erwachsenenalter

Ennuschat, Jörg (2019); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): Rechtsgutachten „*Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen - Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*“

Gattermann-Kasper, Maike (2018); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen. Arbeitshilfe*

Universität Hamburg, Gattermann-Kasper, Maike (2020); *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen*: https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/views_filebrowser/2020_gattermann-kasper_vortrag_nachteilsausgleiche_ibs_hannover.pdf (Stand: 03.08.2020)

Middendorf, E. et al. (2017): *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21, Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung*, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszählungen nach Geschlecht sowie für die Länder
<http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv>

Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2018): *Prüfungsrecht*, 7. überarbeitete Aufl., München 2018.

Poskowsky, J. et al. (2018): *beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017*, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.

Der Nachteilsausgleich

Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Mitarbeitende der Prüfungsämter, Lehrende und Prüfungsausschussvorsitzende der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Impressum

V.i.S.d.P: Universität Würzburg, Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)

Redaktion: Sandra Mölter

Stand: Februar 2021

Mit freundlicher Unterstützung

Prof. Dr. Barbara Sponholz, Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Würzburg

Heidi Pabst, Stabsstelle Justizariat

Christian Burdack, Leiter Prüfungsamt
Universität Würzburg

Anhang / Mittelteil zum Heraustrennen

1. Formular zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs
2. Merkblatt zum Inhalt eines fachärztlichen Attest, einer fachärztlichen Stellungnahme bzw. einer Stellungnahme einer approbierten Psychotherapeutin/ eines approbierten Psychotherapeuten